

POSTULAT von Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg), Michael Zeugin (GLP, Winterthur) und Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen)

betreffend Sonderprüfung bei AXPO

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in seiner Qualität als Vertreter der Bevölkerung, ihrerseits AXPO-Aktionärin, eine Sonderprüfung von einer unabhängigen Drittstelle in Bezug auf die Rechnungslegung der AXPO sowie namentlich der beiden Beteiligungen der AXPO AG, die Kernkraftwerk Leibstadt AG und die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, zu fordern. Diese soll sich insbesondere auf folgende Sachfragen beziehen:

- Inwiefern entspricht die Bilanzierung der «staatlichen Fonds» der beiden Kernkraftwerke den Bewertungsvorschriften des ORs? Beim Kernkraftwerk Leibstadt AG sind diese im Jahresbericht 2011 um 238 Mio. Franken höher als Marktwerte, beim Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG um 361 Mio. Franken höher als Marktwerte ausgewiesen.
- Inwiefern ist eine kalkulatorische Rendite von 5% für den Entsorgungsfonds und den Stilllegungsfonds in Anbetracht des aktuellen Zinsumfelds zulässig? In welchem Ausmass kann eine Verordnung (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung) einen geltenden Bewertungsartikel umgehen und so die Anwendung von OR 725 verhindern?
- Inwiefern die Aktivierung von zukünftigen Kosten in der Höhe von 630 Mio. Franken für das KKW Leibstadt resp. 608 Mio. Franken für das KKW Gösgen-Däniken gemäss OR zulässig? Wie werthaltig ist dieses buchhalterische Eigenkapital?
- Wie haftet die AXPO als Aktionärin für Finanzierungslücken bei der Kernkraftwerk Leibstadt AG sowie der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG?

Die Sonderprüfung soll durch unabhängige Experten ausgeführt werden. Der Sonderprüfungsbericht soll alsdann in seiner Gesamtheit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Judith Bellaiche
Michael Zeugin
Barbara Schaffner

Begründung:

Das Obligationenrecht schreibt bei ungenügender Kapitalisierung zwingende Sanierungsmassnahmen vor (Art. 725 OR). Diese Vorschriften können durch Rechnungslegungsstandards nicht ausgehebelt werden. Aufgrund der Tragweite einer möglichen Unterkapitalisierung der betroffenen Betriebe resp. der daraus resultierenden Nachschusspflicht für die AXPO rechtfertigt sich hier der Einsatz einer Sonderprüfung.

In den Bilanzen der genannten Kernkraftwerke werden mit der Bewertung der «staatlichen Fonds» über Marktwerten sowie mit der Aktivierung von Kosten Aktiven verbucht, welche sich auf der Passivseite buchhalterisch als Eigenkapital niederschlagen. Auf dieses Eigenkapital kann jedoch bei Bedarf nicht zurückgegriffen werden, es ist nicht werthaltig. De facto ist das Eigenkapital dieser Kernkraftwerke deshalb ungenügend, womit Sanierungsmassnahmen gemäss (Art. 725 OR) eingeleitet werden müssten.

Ausserdem sind die Entsorgungs- und Stilllegungsfonds mit einer theoretischen Rendite von 5% verzinst. Im aktuellen Zinsumfeld ist es praktisch ausgeschlossen, dass diese Rendite tatsächlich erreicht wird. Es wird ein rechnerisches Kapital ausgewiesen, das nicht existiert, womit auch hier Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssten. Dass die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung eine kalkulatorische Rendite von 5% vorsieht, vermag die nach Obligationenrecht erforderlichen Kapitalunterlegungspflichten nicht zu umgehen.